

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 6/16 B

L 9 SO 35/14 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 15 SO 19/10 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landrat des Kreises Dithmarschen,
Stettiner Straße 30, 25746 Heide,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

GbR,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2016 durch die
Richterinnen Krauß und Siefert sowie den Richter Söhngen
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

1

- 

leisten. Es könne nicht sein, dass die Situation auf den Schultern des Heimträgers geklärt werde. Ein ähnliches Systemversagen sei aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bekannt. Zudem dürfe der Klägerin das Fehlverhalten ihrer Angehörigen nicht angelastet werden.

II

- 5 Die Beschwerden sowohl der Klägerin als auch der Beigeladenen sind unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden. Es fehlt bereits an einer ausreichenden Schilderung des zugrunde liegenden Sachverhalts.
- 6 Solche Darlegungen sind für die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung durch die Klägerin erforderlich, um dem Senat die Entscheidung zu ermöglichen, inwieweit die geltend gemachten Zulassungsgründe im Einzelfall überhaupt für ihn entscheidungserheblich sein sollen (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 14h mwN*). Die Klägerin hätte daher für ihre Beschwerde den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt würde zu prüfen, ob und inwieweit sich Ansprüche auf höhere Leistungen bei Beantwortung der als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Rechtsfragen durch das Revisionsgericht ergeben. Vorliegend ergibt sich jedoch nur bruchstückhaft, welche Ansprüche die Klägerin überhaupt geltend macht; eine nachvollziehbare Schilderung, welche (bedürftigkeitsanhängigen) Leistungen im Einzelnen in Streit sind, fehlt. Die Klägerin schildert insoweit allein die baulichen Gegebenheiten eines Grundstücks; dem Vortrag lässt sich weiter nur entnehmen, dass sie davon ausgeht, dass es sich um ein nicht verwertbares Hausgrundstück handle bzw die Verwertung dieses Grundstücks eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Auch im Übrigen fehlt es an den notwendigen Darlegungen zur grundsätzlichen Bedeutung; die Klägerin trägt nur vor, dass die Kriterien des LSG den Maßstäben des Bundessozialgerichts (BSG) widersprächen und andere Landessozialgerichte anders entscheiden würden. Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung kann indes die Revision nicht eröffnen.
- 7 Auch soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), genügt ihr Vorbringen den Anforderungen an die Bezeichnung eines solchen Mangels nicht. Soweit sie ausführt, das LSG hätte dem vorliegenden Gutachten nicht folgen dürfen, liegt hierin die Rüge der mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG). Dieser Verfahrensmangel kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG aber nur geltend gemacht werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Be-



gründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG ist zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten dabei nur übergangen, wenn zuvor schriftsätzlich gestellte Beweisanträge in der abschließenden mündlichen Verhandlung zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurden, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 6 mwN*).

- 8 Hierzu wie auch zum Sachverhalt fehlt jeglicher Vortrag. Erst dann wäre das Revisionsgericht aber in die Lage versetzt zu prüfen, ob nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestand. Mit dem Vorwurf, das LSG habe seine Hinweispflichten gegenüber ihr (der Klägerin) verletzt (§ 106 SGG) und so gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs verstoßen, können diese Voraussetzungen nicht umgangen werden (*vgl nur BSG, Beschluss vom 21.9.2010 - B 12 KR 17/10 B*).
- 9 Die Beschwerde der Beigeladenen genügt den Begründungserfordernissen ebenso wenig. Mögliche Zulassungsgründe sind mit dem Vortrag, es müsse "Klarheit zum einen bezüglich der Rechte der Beigeladenen und zum anderen bezüglich des Systemversagens und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung" geschaffen werden, schon nicht bezeichnet. Soweit man ihrem Vorbringen den Vorwurf entnehmen kann, das LSG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, indem es ihre (der Beigeladenen) Berufung als unzulässig angesehen habe (Verfahrensfehler des Prozessurteils statt eines Sachurteils), fehlt es wie bei der Klägerin an der notwendigen Schilderung des Sachverhalts, also den dem Rechtsstreit im Einzelnen zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen zwischen Klägerin, Beklagtem und Beigeladener.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung § 193 SGG.

